

II - 1207 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Nr. 661 J

1984-04-03

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Graff
und Genossen

an den Bundesminister für Justiz

betreffend die gesetzliche Deckung des Erlasses des Bundes-
ministers für Justiz vom 14.3.1984 über die
Errichtung von Justizpressestellen.

In Beantwortung der vom Erstunterzeichner gestellten schriftlichen Anfrage Nr. 445/J vom 27.1.1984 erklärte der Bundesminister für Justiz am 22.3.1984 (442/AB), daß er am 14.3.1984 an die Präsidenten des Obersten Gerichtshofes und der Oberlandesgerichte sowie an die Oberstaatsanwaltschaften einen Erlaß gerichtet habe, in welchem Richtlinien für die Einrichtung und die Tätigkeit von Pressestellen bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften aufgestellt werden.

In Artikel II Z 1 dieses, der Anfragebeantwortung beige-schlossenen Erlasses, JMZl.4514/1-Pr 2/84, wird geregelt, daß den Pressestellen insbesondere die Aufklärung über aktuelle Fragen der Rechtsanwendung, Mitteilungen über die Arbeit der Justizverwaltung, der Gerichte, der Staatsanwaltschaften und des Strafvollzuges, Beiträge für Presse, Hörfunk und Fernsehen, Aufklärung über rechtliche Fragen, Aufnahme von Kontakten zu den einzelnen Medien und zur Berufsvertretung der Journalisten obliegen. Damit wird der Eindruck erweckt, als sollten von den Pressestellen nur g e n e r e l l e Auskünfte erteilt werden. Im Gegensatz

- 2 -

dazu heißt es jedoch in den Ziffern 3 und 4 des Artikels II dieses Erlasses wörtlich:

"3. Wenn nicht aus Zweckmäßigkeitsgründen im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen wird, erteilt im Strafverfahren - soweit keine Voruntersuchung eingeleitet ist - bis zur Erhebung der Anklage der Presseferent der Staatsanwaltschaft, sonst jener des Gerichtes, Auskunft.

4. Ausfertigungen von Anklageschriften und Strafanträgen sollen den Medien jedenfalls nicht vor Eröffnung der Hauptverhandlung überlassen werden. In umfangreichen oder rechtlich schwierigen Verfahren kann den Vertretern der Medien jedoch schon vor der Verhandlung in geeigneter Weise eine Einführung in den Prozeßstoff gegeben werden."

Daraus ergibt sich jedoch, daß von den Pressestellen der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften Auskünfte auch in Einzelstrafsachen, und zwar sogar im Stadium des Vorverfahrens, erteilt werden sollen. Dies erscheint unter dem Gesichtspunkt der Amtsverschwiegenheit im allgemeinen und der Nichtöffentlichkeit des Vorverfahrens im besonderen insoweit bedenklich, als sich die Frage nach der gesetzlichen Deckung des Erlasses stellt. Zuzolge des Artikels 2o Abs.3 B-VG unterliegen alle mit Aufgaben der Bundesverwaltung betrauten Organe, daher auch Richter und Staatsanwälte, der Amtsverschwiegenheit, soweit g e s e t z l i c h nicht anderes bestimmt ist. Gerade eine solche g e s e t z l i c h e Regelung, auf die sich der Erlaß stützen könnte, fehlt jedoch, zumal die Strafprozeßordnung - ebensowenig wie im übrigen § 3 Ziff. 5 des Bundesministeriengesetzes 1973 - keine Ausnahme vom Artikel 2o Abs. 3 B-VG vorsieht.

- 3 -

Daß sich der Bundesminister für Justiz der Schwäche der gesetzlichen Deckung seines Erlasses durchaus bewußt gewesen sein mußte, geht aus der Fassung des ersten Halbsatzes des Artikels II Ziffer 6 dieses Erlasses hervor, wonach Auskünfte nicht zu erteilen sind, soweit Vorschriften über die Geheimhaltung entgegenstehen. Damit wird aber vollends unklar, wie der betreffende Richter oder Staatsanwalt der jeweiligen Pressestelle im Einzelfall zu verfahren hat, da er einerseits nach Artikel II Ziffer 3 und 4 Auskünfte in Einzelstrafsachen zu erteilen hat, andererseits aber nach Artikel II Ziffer 6 desselben Erlasses zur Geheimhaltung verpflichtet ist.

Es ist daher zu befürchten, daß der Erlaß keinen Beitrag zur Klärung der Frage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang in Strafsachen von seiten der Gerichte bzw. Staatsanwaltschaften Auskünfte zu erteilen sind, zu leisten vermag. Gerade eine solche eindeutige Klärung wäre jedoch erforderlich, zumal der Öffentlichkeit noch der Auftritt des Leiters der Oberstaatsanwaltschaft Wien, Dr. Otto F. Müller, in der "Zeit im Bild" vom 11.10.1983, in der er die Antragstellung auf Einleitung der Voruntersuchung gegen den Landeshauptmann von Niederösterreich bekanntgab, in unliebsamer Erinnerung ist.

Angesichts der zum Teil unklaren bzw. in sich nicht widerspruchsfreien Diktion des Erlasses vom 14.3.1984 richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Justiz folgende

A n f r a g e:

- 1) Auf welcher gesetzlichen Grundlage beruht die im Zusammenhang mit der erlaßmäßig geregelten Auskunftspflicht (Ziffer 3 und 4) der Pressestellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften notwendigerweise verbundene Durchbrechung der Verpflichtung zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit
 - a) hinsichtlich Einzelstrafsachen
 - b) hinsichtlich des Stadiums des Vorverfahrens?

- 2) Wie läßt sich der dem Erlaß anhaftende Widerspruch klären, daß den Pressestellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund dieses Erlasses einerseits eine Auskunftspflicht in Einzelstrafsachen bzw. sogar über das Vorverfahren obliegt (Ziffer 3 und 4), sie jedoch andererseits angewiesen werden, Auskünfte nicht zu erteilen, soweit Vorschriften der Geheimhaltung entgegenstehen (Ziffer 6)?

- 3) Unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang sollen die Pressestellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften aufgrund der ihnen erlaßmäßig auferlegten Auskunftspflicht
 - a) in Einzelstrafsachen
 - b) vor Anklageerhebung
 - c) im Stadium des VorverfahrensAuskünfte erteilen?

- 4) Sollen die Pressestellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften
 - a) nur auf Antrag Auskünfte erteilen oder
 - b) auch von sich aus Verlautbarungen (Presseaussendungen etc.) machen dürfen?

- 5) Sollen die Pressestellen der Gerichte und Staatsanwaltschaften ihrer Auskunftspflicht
 - a) nur gegenüber den Medien oder
 - b) auch gegenüber jedermannnachkommen?